

Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung medizinischer Berufe in der Stadt Lohne

1. Förderzweck /Ziele

Die Stadt Lohne verfolgt mit dieser Richtlinie folgende **Ziele**:

- Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten sowie weiteren Gesundheitsfachberufen
- Sicherstellung einer wohnortnahen, qualitativen, ausgewogenen und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung
- Reduktion des Fachkräftemangels im ländlichen Raum

2. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Lohne bzw. der Verwaltungsausschuss als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Jede Zuwendungsempfängerin und jeder Zuwendungsempfänger kann sich pro gleichartigem Vorhaben nur einmal bewerben.

3. Fördergegenstand

Nach dieser Richtlinie wird die Neuansiedlung, Übernahme einer Praxis sowie Errichtung einer Zweigpraxis im gesamten Lohner Stadtgebiet (inklusive der Ortsteile) gefördert – unabhängig davon, ob es sich um Einzel-, Gemeinschaftspraxen oder Medizinische Versorgungszentren handelt. Die Förderung umfasst auch die Neuansiedlung und Übernahme einer Apotheke sowie die Errichtung einer Zweigstelle. Durch das geförderte Vorhaben muss das medizinische Angebot in der Stadt Lohne gesichert oder ausgebaut werden (mit Blick auf Vielfalt und Patientenkapazitäten).

4. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- a) Haus- und Fachärztinnen und -ärzte, die als Vertragsärzte tätig sind und eine entsprechende Zulassung oder Ermächtigung für den Vertragsarztsitz „Lohne“ vom Zulassungsausschuss bei der Kassenärztlichen Vereinigung haben
- b) Apothekerinnen und Apotheker, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Hebammen sowie Entbindungspfleger.

Förderfähig sind Einzel- und Gemeinschaftspraxen, Zweigpraxen und Medizinische Versorgungszentren. Die Förderung von Heilpraktikern sowie Tiermedizinerinnen / Tiermedizinern ist ausgeschlossen.

5. Fördergebiet

Die Förderung bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet der Stadt Lohne.

6. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Durch das geförderte Angebot muss das medizinische Angebot in der Stadt Lohne gesichert oder ausgebaut werden (mit Blick auf Vielfalt und Patientenkapazitäten).
- Es handelt sich um eine geplante oder bereits erfolgte Niederlassung bzw. Praxisübernahme. Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Niederlassung gestellt werden. Sofern die Praxis bereits besteht, muss der Antrag spätestens 3 Monate nach Eröffnung / Praxisübernahme gestellt werden.
- Die reine Anstellung einer Ärztin oder eines Arztes ist nicht förderfähig.
- Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt 10 Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers.
- Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Stadt Lohne grundsätzlich nicht angerechnet.
- Eine ergänzende Förderung über das Gründerprogramm „Neue Läden. Neues Leben“ der Stadt Lohne ist ausgeschlossen.
- Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Stadt Lohne unverzüglich mitzuteilen.

7. Art, Form und Höhe der Förderung

Die Stadt Lohne gewährt je Niederlassung / Übernahme / Erweiterung eine einmalige finanzielle Investitionsförderung (zweckgebunden). Die Höhe der Investitionen muss dabei einen Mindestbetrag von 20.000€ (brutto) betragen, hierzu zählen z. B. Kosten für Einrichtung, Umbau, Renovierung von Praxisräumen, Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung. Die Stadt Lohne verlangt hierfür entsprechende Nachweise.

Die Höhe der Förderung beträgt 50% der anrechenbaren Investitionskosten für

- Haus- und Fachärztinnen und -ärzte sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten bis maximal 10.000 € (brutto)
- die unter Ziffer 4 b) aufgeführten Gesundheitsfachberufe bis maximal 5.000€ (brutto)

Über die Vergabe der Förderung entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Stadt Lohne behält sich vor, in Einzelfällen von diesen Zahlungsmodalitäten abweichen zu können.

8. Rückforderung

Ein Förderausschluss und damit eine Forderung auf Rückerstattung erfolgt in folgenden Fällen:

- Die geförderte Tätigkeit wird nicht innerhalb von 9 Monaten nach Erhalt der Förderung aufgenommen (in der Regel soll die Umsetzung nach 6 Monaten erfolgen).
- Die geförderte Tätigkeit wird vor Ablauf der Bindungsdauer von 10 Jahren beendet. In diesem Fall muss bis Ende des 5. Jahres die volle Fördersumme und ab dem 6. Jahr die Hälfte der Fördersumme zurückerstattet werden.

In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

9. Vergabegremium

Die Entscheidung obliegt dem Verwaltungsausschuss als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen (auf Grundlage einer Empfehlung der Verwaltung).

10. Verfahren / Ablauf

- Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag über das Online-Formular der Stadt Lohne unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Kostenvoranschläge, Rechnungen, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung, Zulassungsnachweis oder Ermächtigung der Kassenärztlichen Vereinigung etc.) gestellt wird. Zuständig ist das Amt für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung der Stadt Lohne.
- Die Stadt Lohne kann ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.
- Die Bewilligung der Förderung und weiterer Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch einen schriftlichen Förderbescheid.
- Die Auszahlung der Ansiedlungsprämie erfolgt nach Eröffnung der Praxis.

11. Sonstige Bestimmungen

- Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung durch die Stadt Lohne nicht angerechnet. Die Förderempfängerin / Der Förderempfänger ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderungen aus anderen Quellen die aus dieser Richtlinie erhaltene Förderung der Stadt Lohne wahrheitsgemäß anzugeben.
- Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Stadt Lohne eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

12. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum **XX.XX.2023** in Kraft.

Dr. Voet
(Bürgermeisterin)